

ein Ergebnis von 97 % Ja-Stimmen verlangte. Da die Angekl. Sch. weiterhin eine ablehnende Haltung einnahm, wandte sich der Angekl. P. an den 2. Sekretär der SED-Bezirksleitung, fand jedoch hier wie auch in einem weiteren Gespräch mit dem 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung in bezug auf die geäußerten Bedenken keine Resonanz.

Aufgrund ihres dienstlichen Unterstellungsverhältnisses zum Angekl. Dr. S. und aus Parteidisziplin war die Angekl. Sch. schließlich zu einer Manipulation des Wahlergebnisses bereit. Als die tatsächlichen Wahlergebnisse errechnet waren, legten die Angekl. Dr. S. und P. die Manipulationen fest, und die Angekl. Sch. führte sie gemeinsam mit zwei Mitarbeitern aus. Im Ergebnis wurde eine Reduzierung der abgegebenen Gegenstimmen um ca. 6 % vorgenommen. Diese Zahlen wurden in die Abschlußprotokolle der Stadt und der Stadtbezirke aufgenommen und vom Angekl. Dr. S. in Kenntnis der Fälschung als Vorsitzender der Wahlkommission unterschrieben.

Das KrG hat wegen in Mittäterschaft begangener Wahlfälschung die Angekl. Sch. zu einer Freiheitsstrafe von sechs, den Angekl. Dr. S. zu einer Freiheitsstrafe von acht und den Angekl. P. wegen Anstiftung zur Wahlfälschung zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben die Angekl. unter Hinweis auf den auf sie wirkenden systembedingten massiven psychischen Druck Berufung eingelegt und beantragt, von Strafe abzusehen.

Die Berufungen führten zur Abänderung des Urteils im Strafausspruch. Die Angekl. wurden auf Bewährung mit einer Strafandrohung von vier Monaten für die Angekl. Sch., von sechs Monaten für den Angekl. Dr. S. und von acht Monaten Freiheitsstrafe für den Angekl. P. verurteilt.

#### *Aus den Gründen:*

Bei der Strafzumessung stand das KrG angesichts der sich entwickelnden politischen Verhältnisse vor keiner leichten Aufgabe. Der Tatbestand des § 21 I Abs. 1 StGB droht nur Freiheitsstrafe an. Nach Auffassung des Senats besteht die Problematik der Strafzumessung in der heutigen strafrechtlichen Bewertung der durch das damalige SED-Regime bedingten Beeinflussung der Bürger. Auch die Wahlfälschung im Mai 1989 wurde von den zentralen Organen ausgelöst, nicht von den örtlichen Organen und den Angekl. Der von der Zentrale ausgehende Druck wirkte sich auch auf die Entscheidung der Angekl. zur Straftat und damit auf den Grad ihrer Schuld aus. Das KrG charakterisiert das als „moralischen Druck“, „der Forderung gehorchend“, der bei der Strafzumessung berücksichtigt worden sei, nach Auffassung des Senats aber nicht in ausreichendem Maße.

Das KrG hat richtig darauf hingewiesen, daß die Angekl. vor der Wahl Bedenken gegen eine Wahlmanipulation äußerten. Auch das berührt ihre Schuld als Element der Tatschwere, dem entscheidenden Strafzumessungskriterium.

In diesem Zusammenhang kann der vom KrG und dem Staatsanwalt vorgenommenen Bewertung der Schuld des Angekl. P. nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Richtig ist, daß er auf die beiden Mitangeklagten Einfluß nahm, aber auch auf ihn ist von seinen Vorgesetzten in gleicher Weise Einfluß genommen worden . . .

Andererseits hat das KrG in objektiver Hinsicht zutreffend festgestellt, daß die Wahlfälschung ein schwerwiegender Bruch der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger war. Das Vertrauen der Bürger in eine ordnungsgemäß durchzuführende Wahl wurde mißbraucht und erschüttert. Hinzu kommt, daß die Angekl. von ihrer gesellschaftlichen Stellung her, wenn auch in abgestufter Weise, nicht nur schlechthin an Wahlfunktionen i. S. des § 21 I StGB beteiligt waren, sondern in der Stadt Leipzig Spitzenfunktionäre waren. Um so schwerer wirkt der Vertrauensbruch.

Mit den Berufungen wird schließlich zutreffend darauf hingewiesen, daß das Ausmaß der von den Angekl. begangenen Wahlfälschung die politischen und parlamentarischen Machtverhältnisse nicht beeinflußt hat. Unter Beachtung des Vorgenannten bedarf es für alle drei Angekl. nicht des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe.

... Eine mildere Straftat als die im Tatbestand angedrohte Freiheitsstrafe war nicht über Mittäterschaft gern. § 22 Abs. 4 StGB möglich, da der Tatbeitrag der Angekl. Sch. und Dr. S. im Verhältnis zur Gesamttat nicht gering ist. Auch kann das Verschulden der Angekl. trotz systembedingter Beeinflussung nicht als nur gering i. S. des § 14 StGB beurteilt werden. Demzufolge bleibt nur der Weg über die §§ 25, 62 Abs. 2 StGB. Die Straftaten der Angekl. haben heute infolge der Veränderung der politischen Machtverhältnisse in der DDR nur noch geringe schädliche Auswirkungen (§ 25 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Da nicht davon gesprochen werden kann, daß ihr

Handeln keine schädlichen Auswirkungen hatte und hat, ist ein Absehen von Strafe nicht möglich und auch nicht gerechtfertigt.

Auch hier ist das 6. StAG nicht das mildere Gesetz. Jedoch ist zutreffend, daß durch den Zeitablauf die schädlichen Auswirkungen geringer geworden sind, so daß einzuschätzen ist, daß die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 StGB gegenwärtig nicht im vollen Umfang vorliegen. Damit ist die Bestimmung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 StGB anwendbar. Die Angekl. waren deshalb auf Bewährung zu verurteilen. Die Differenzierung der Strafandrohung entspricht der unterschiedlichen Schwere der von den Angekl. begangenen Straftaten. Es geht um eine gemeinsam begangene Wahlfälschung. Die Angekl. Sch. hat dabei zwar objektiv durch die schriftlich vorgenommene Veränderung der Zahlen insofern den größten Fälschungsbeitrag geleistet, sie war aber von den drei Angekl. diejenige mit den geringsten Machtbefugnissen.

## Entscheidungen in Leitsätzen

### *Verfassungs- und Verwaltungsrecht*

#### **GG Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1, 116 Abs. 1**

1. Eine Landesregierung kann im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle grundsätzlich auch das Recht eines anderen Landes zur Prüfung stellen.

2. Art. 20<sup>n</sup> Abs. 2 Satz I GG bestimmt, daß das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist.

3. a) Das Staatsvolk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den Deutschen, also den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. I gleichgestellten Personen, gebildet.

b) Damit wird für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher vorausgesetzt.

4. Die den Bundesländern zukommende Staatsgewalt kann gemäß Art. 20 Abs. 2. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG ebenfalls nur von denjenigen getragen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.

5. Auch soweit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG eine Vertretung des Volkes für die Kreise und Gemeinden vorschreibt, bilden ausschließlich Deutsche das Volk und wählen dessen Vertretung. Die Vorschrift gewährleistet für alle Gebietskörperschaften auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland die Einheitlichkeit der demokratischen Legitimationsgrundlage und trägt damit der besonderen Stellung der kommunalen Gebietskörperschaften im Aufbau des demokratischen Staates Rechnung.

BVerfG (2. Senat), Urteil v. 31. 10. 1990 - 2 BvF 2/89-, - 2 BvF 6/89.

#### **GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 4, 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 Satz 2; VwVfG § 39 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4; BDSG §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 13; BVerfSdiG § 3 Abs. 1 und 3.**

1. Die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG wirkt sich auf die Ausformung eines aus anderen Rechtsnormen herzuleitenden Anspruchs auf Auskunft über personenbezogene Daten aus und kann für die Ausübung des Ermessens bei der Auskunftserteilung von Bedeutung sein.

2. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gibt den einzelnen kein Recht im Sinne einer absoluten uneingeschränkten Herrschaft über seine Daten. Das gilt insbesondere für Daten, die den verfassungsrechtlich legitimierten Aufgabenbereich der für den Verfassungsschutz zuständigen Behörden betreffen. Ein auf diese Daten zielender Auskunftsanspruch des einzelnen wird im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits von Verfassungen wegen durch ein staatliches Geheimhaltungsbedürfnis ausgeschlossen.

3. Gesetzliche Grundlage zur Sammlung von personenbezogenen Daten im Bereich des Verfassungsschutzes ist die Aufgabennorm